

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Rechnungsprüfungsausschuss	26.06.2018
Ausschuss Soziales und Senioren	06.09.2018

Mittelbewirtschaftung im Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) Sachstand 2017

Auch im Jahr 2017 hat sich in Köln die Umsetzung und damit die Inanspruchnahme der Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets weiter verbessert.

Erkennbar wird dies aus der beigefügten Übersicht (Anlage: BuT 2014 -2017 Kinder – und Transferausgaben). Sie stellt den Mittelabfluss für Bildungs- und Teilhabeleistungen von 2014 bis 2017 sowie die Anzahl der abgerechneten Module je Kind dar. Hierbei werden die in Anspruch genommenen Module, jedoch dasselbe Modul nur einmal jährlich je Kind aufgeführt, auch wenn mehrere Bewilligungen im selben Jahr und in derselben BuT-Leistungsart erfolgt sind.

Für alle Rechtskreise wurden in 2017 insgesamt 16.315.276 € für die Leistungsarten des Bildungs- und Teilhabepakets aufgewendet, was gegenüber dem Vorjahr eine Steigerung um knapp 8,5 % bedeutet.

Erstattungsfähige Aufwendungen

Die nach § 28 SGB II bzw. § 6b BKKG erstattungsfähigen Aufwendungen für Bildungs- und Teilhabeleistungen betragen im Jahr 2017 insgesamt 14.869.988 €. Sie wurden dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein Westfalen im März 2018 gemeldet. Auf den Rechtskreis SGB II entfielen insgesamt 12.162.124 €, auf den Rechtskreis nach dem BKKG (Wohngeld und Kinderzuschlag) 2.707.864 €.

Kommunale Aufwendungen

Für die beiden kommunal zu finanzierenden BuT-Leistungen nach den Rechtskreisen SGB XII und AsylbLG wurden in 2017 insgesamt 1.445.228 € aufgewendet.

Aufgrund eines DV-technischen Fehlers ist die Darstellung der Anzahl der Inanspruchnahmen und der Transferausgaben der im Sammelverfahren abzurechnenden Module „Klassenfahrten und Ausflüge“ sowie „Mittagessen in Kitas und Schulen“ bei den kommunalen Rechtskreisen SGB XII und AsylbLG verfälscht. Für beide Rechtskreise können bei Vorlage bestimmter Voraussetzungen automatisierte Bewilligungen über das DV-Programm erzeugt werden. Hierbei ist es zu einer falschen Zuordnung zwischen den beiden Rechtskreisen gekommen. Die Inanspruchnahme durch Kinder und Jugendliche aus dem Rechtskreis des SGB XII ist tatsächlich geringer ausgefallen als dargestellt, die aus dem Bereich AsylbLG entsprechend höher. Die unscharfe Darstellung ändert allerdings nichts an der Gesamthöhe der Aufwendungen für BuT für den kommunalen Bereich. Für die Zukunft ist der Fehler behoben.

Zusammenführung

Zum 15.08.2017 wurden die BuT-Bereiche des Jobcenters und des Amtes für Soziales und Senioren

zusammengeführt. Trotz der anfänglichen Schwierigkeiten, wie Aufarbeitung von Rückständen aus der Schließungszeit wegen des Umzuges in die Immobilie am Wiener Platz 2a in Köln-Mülheim, sowie der Einarbeitung und Schulungen der Kollegen/innen in die gemeinsam zu nutzenden DV-Anwendungen, usw. ist der Mittelabfluss, sowie die Zahl der Kinder und Jugendlichen, die BuT in Anspruch genommen haben, leicht gestiegen.

Besonders ist eine Steigerung der Inanspruchnahme bei den schulnahen Modulen (Klassenfahrten, Ausflüge, Teilnahme am gemeinsamen ermäßigten Mittagessen in Schulen und Kitas) festzustellen. Dies ist zum einen damit zu begründen, dass die Schulen und Kitas oder kooperierende Träger das vereinfachte Sammelantrags- und Abrechnungsverfahren immer mehr nutzen. Zum anderen ist der bislang notwendige Datentransfer zwischen dem Jobcenter und dem Amt für Soziales und Senioren entfallen.

Der deutliche Anstieg im Bereich der Schülerbeförderung ist damit zu begründen, dass durch nun gebündelte Kompetenzen und Entscheidungsbefugnisse sukzessive Rückstände abgebaut werden konnten und Leistungen an die Eltern erstattet wurden.

Gez. Dr. Rau